

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss
Gemeinderat

am 03.05.2016
am 19.05.2016

FB: 1 Az.: 20-26-10	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher	Vorlage Nr.: 26/2016
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Beelen“ sowie Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	11.01.02 Abwasserbeseitigung	

Erläuterungen:

Gemäß § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Beelen“ der Gemeinde Beelen sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleiterin aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Die kaufmännische Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses ist der ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Osnabrück, erteilt worden. Der Jahresabschluss erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, übertragen.

Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite ausgeglichen mit 11.480.019,09 € ab. Der erwirtschaftete Überschuss des Jahres 2015 beträgt 47.161,09 €. Von diesem Jahresüberschuss und aus dem Gewinnvortrag werden 50.640,00 € für die Verzinsung des Eigenkapitals verwendet, sodass sich ein Verlust i.H.v. 3.478,91 € ergibt.

Der bisherige Gewinnvortrag betrug 553.374,93 €. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2015 beträgt der kumulierte Gewinn 549.896,02 €.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und der Lagebericht sind der Vorlage als Anlagen 1-3 beigelegt.

Der Jahresabschluss 2015 wird den Mitgliedern des Betriebsausschusses von einem Vertreter der INTECON GmbH vorgetragen und erläutert.

Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet der Rat gem. § 4 Buchstabe c) Eigenbetriebsverordnung.

Analog zur Entlastung der Bürgermeisterin im Rahmen der Jahresrechnung ist zudem auch eine Entlastung der Betriebsleitung erforderlich. Auf Grund § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW ist hierfür der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses wiederum ist nach § 4 Buchstabe c) EigVO NRW vom Rat vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2015 mit Lagebericht des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Beelen“ wird gemäß § 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung in der vorliegenden Form festgestellt. Der Verlust in Höhe von 3.478,91 € wird dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr entnommen.
2. Der Betriebsleitung wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Dem Betriebsausschuss wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.